

Satzung der Ortsgemeinde Eppenbrunn über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. August 2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eppenbrunn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Steuersatz
- § 6 Steuersatz, Gefährliche Hunde
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Steuerbefreiung
- § 9 Steuerermäßigung
- § 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege und Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 1 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum bzw. Alter und Tag der Anschaffung des Hundes glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes, hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Zur Überwachung der Anzeigepflicht kann die Ortsgemeinde in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift des Hundehalters,
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde,
 3. Zeitpunkt und Anschaffung des Hundes,
 4. Geburtsdatum,
 5. Rasse.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Abs. 1 und endet entsprechend Abs. 2.

§ 5

Steuersatz

(1) Der Steuersatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Lauf eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6

Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in Ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(5) Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, sind gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid, für die Folgejahre jeweils am 15. Juli fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage des Festsetzungsbescheides nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes abhängig gemacht werden kann; sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
 2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend im Tierasyl oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und des Forstes,
 4. Hunden, die durch Personen gehalten werden, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln,
 5. Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind,
 6. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,
 7. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 8. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 9. Hunden, die von juristischen Personen und Personenvereinigungen gehalten werden.
- (2) In den Fällen des Abs. 1, Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen
1. für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde. Die Hunde müssen als Wachhunde geeignet sein,
 2. für Schutz- und Wachhunde, sofern Halter und Hund die Begleithundeprüfung bei einem anerkannten Hundesportverband abgelegt haben.

Gefährliche Hunde im Sinne von § 1 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Steuerermäßigung ausgeschlossen.

- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuervergünstigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

- (2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 8 Abs.1 Nr. 2, 5 und 8 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 und die Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2005 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Eppenbrunn über die Erhebung von Hundesteuer vom 5. April 1988, sowie die 2. Änderungssatzung vom 14. Juni 1996 außer Kraft.

Eppenbrunn, 18. August 2005

In Vertretung

gez.
(Goedel, 1. Beigeordneter)